STADT ESSEN

Informationen für Denkmaleigentümer

Allgemeine Verfahrenshinweise

Veränderungen von Baudenkmälern

Jede bauliche Maßnahme an einem Baudenkmal unterliegt nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) einer Erlaubnispflicht, dies bezieht sich nicht nur auf das äußere Erscheinungsbild, sondern auch auf das Gebäudeinnere, sofern die vorgesehene Denkmalkarteikarte keinen anderen Schutzumfang vorsieht.

Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist schriftlich (formlos) bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind, also etwa Kostenvoranschläge und Zeichnungen. Für Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, erfolgt die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Es empfiehlt sich, schon im Vorfeld mit der Denkmalbehörde Kontakt aufzunehmen, um die Arbeiten abzustimmen. In vielen Fällen können grundlegende Fragen mit einem gemeinsamen Ortstermin geklärt werden. Bitte beachten Sie, daß mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn Ihnen die **schriftliche Erlaubnis** der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. **Mündliche Absprachen dienen der Vorbereitung einer Erlaubnis, können diese jedoch nicht ersetzen.**

Steuerliche Vergünstigungen

Die Untere Denkmalbehörde stellt auf Antrag eine gebührenpflichtige Bescheinigung zur Erlangung steuerlicher Vergünstigungen aus (§ 40 DSchG – s. auch Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (www.mwebwv.nrw.de). Ein entsprechendes **Formblatt** stellt Ihnen die Denkmalbehörde zur Verfügung. Damit Ihre Aufwendungen anerkannt werden können, ist eine **vorherige Abstimmung** der Arbeiten erforderlich, die von der Denkmalbehörde schriftlich bestätigt wird. In der Regel geschieht dies im Rahmen der denkmalrechtlichen Erlaubnis (siehe oben). Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen vor Erteilung von Aufträgen oder dem Einkauf von Materialien diese **schriftliche Bestätigung der steuerlichen Abstimmung** vorliegt. Ansonsten setzen Sie sich bitte mit der Denkmalbehörde in Verbindung.

Weitere Informationen

Dieses Informationsblatt kann eine individuelle Beratung und die nach den geltenden Bestimmungen notwendigen Verfahren nicht ersetzen.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich daher bitte an die Denkmalbehörde.